

Goderma.com – eine Mogelpackung?

TOBIAS H. STRÖMER

Aus berufsrechtlicher Sicht ist kaum nachzuvollziehen, warum die von Goderma angebotenen Leistungen im Kreuzfeuer der Kritik stehen. Tatsächlich bietet der Dienstleister nämlich weder Behandlungs- noch Beratungsleistungen an. Ein kurzer Blick in die auf der Webseite angebotenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen offenbart, dass lediglich „dermatologische Informationen und informative Dienstleistungen“ eingekauft werden, die „ausschließlich eine Unterstützung der Informationsfindung oder Internet-Recherche“ darstellen. Letztendlich handelt es sich also um einen reinen Dienst zur Literaturrecherche, wobei der Interessierte anhand eines Fotos und weiterer Informationen mitteilt, an welcher Art von Information er interessiert ist.

Goderma sollte auch darauf verzichten, ein Teledermatologie-Dienst sein zu wollen. Schon die Werbung für die Erkennung von Beschwerden, die nicht auf einer eigenen Wahrnehmung an den zu behandelnden Patienten beruhen (Fernbehandlung), verbietet nämlich § 9 Heilmittelwerbegesetz (HWG). Ergänzend untersagt § 7 Abs. 4 der Musterberufsordnung der Ärzte (MBO-A) jede ärztliche Behandlung, insbesondere auch die Beratung, die ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchgeführt wird.

Voraussetzung für telemedizinische Leistungen ist stets, dass mindestens ein Arzt unmittelbar behandelt. Der behandelnde Arzt darf sich dann natürlich seinerseits von einem erfahrenen Kollegen auch über das Internet oder andere Fernkommunikationsmittel beraten lassen.

Bedenklich erscheint der Außenauftritt von Goderma allerdings aus wettbewerbsrechtlicher Sicht. Im Internet-Angebot wird nämlich werbend hervorgehoben, es handle sich um „gezielt aufbereitete Informationen gerade zur Haut des Kunden“. Die Darstellung, dass der Dienst – in welcher Weise auch immer – durch erfahrene Hautärzte kontrolliert und geprüft wird, verleitet zu der Annahme, es gehe tatsächlich um eine individuelle Beratung.

Angeboten wird der „Zugang zu den besten Hautärzten“. Diese Aussage verbindet der durchschnittlich informierte und situationsadäquat aufmerksame Verbraucher mit der Vorstellung, ihm werde eine individuelle Beratung für das geschilderte Hautproblem zuteil. Das verträgt sich natürlich nur schwerlich mit der ernüchternden Erkenntnis, aus dem Internet oder aus anderen Quellen lediglich Aufsätze zu einer bestimmten Krankheit zu erhalten, ohne auch nur halbwegs verbindlich

zu erfahren, ob er an der Krankheit überhaupt leidet.

Auch eine vage Andeutung, auf den ersten Blick bestehe der Verdacht für das Vorliegen eines bestimmten Krankheitsbildes, wäre eine unzulässige Beratungsleistung. Goderma verzichtet deshalb aus gutem Grund darauf, entsprechende Hinweise zu geben und schließt in ihren Geschäftsbedingungen im Übrigen sogar jede Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von ihr übermittelten Allgemeinen Informationen ausdrücklich aus.

Berufsrechtlich verstoßen Hautärzte deshalb mit der bloßen Beschaffung von Literatur zu einem vorgegebenen Thema nicht gegen das Verbot der Fernbehandlung. Wer sich bereitfindet, für ein bestimmtes rechtliches Problem einschlägige Urteile herauszusuchen, ohne individuell zu beraten, kommt ja auch mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht in Konflikt. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht stellt sich allerdings die Frage, ob die beteiligten Ärzte nicht besser als „dermatologisch vorgebildete Rechercheure“ auftreten sollten, statt als „erfahrene Dermatologen“.

Tobias H. Strömer, Düsseldorf, ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz.